

Befehl!

In weiterer Milderung des vom Reichspräsidenten über den Freistaat Braunschweig verhängten Belagerungszustandes verordne ich für den **Stadtbezirk Braunschweig**:

1. Der Wirtshauszschluß wird auf abends 11 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit für Straßen und Plätze wird aufgehoben. Der Straßenverkehr ist unbeschränkt frei.
2. Versammlungen jeder Art bedürfen meiner Genehmigung. Sie sind mir 48 Stunden vorher anzuzeigen.
3. Die Vorzensur über die Zeitungen wird aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten mit dem Beginn des 24. April 1919 in Wirksamkeit.

Bestehen bleibt die Aufhebung der den Artikeln 5 und 6 (persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit der Wohnung), 7 (ordentliche Gerichtsbarkeit), 30 (Beschränkung militärischer Befugnisse) entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten noch ferner die Ziffern 2, 3, 5, 7, 8, 10 des Befehls vom 17. April 1919, die hiermit nochmals zur Kenntnis gebracht werden.

Braunschweig, den 19. April 1919.

gez. **Maercker,**

Generalmajor und Kommandeur des Freiwilligen Landeszügerkorps.

Ziffer 2. Ein außerordentliches Kriegsgericht wird eingesetzt mit dem Sitze in Braunschweig.

Seine Urteile sind nicht anfechtbar und werden sofort vollstreckt.

Ziffer 3. Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

Den Offizieren und Offizierdiensttuern der mir unterstellten Truppenverbände verleihe ich die Rechte von Polizeibeamten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Ziffer 5. Zivilpersonen dürfen keine Waffen tragen. Wer mit Waffen betroffen wird, wird nach **Kriegsrecht** behandelt.

Ziffer 7. Die gesetzlich bestehenden Behörden werde ich in ihrer Amtsausübung kräftigst unterstützen; Kriminalbeamten zur Durchführung ihrer Aufgaben Unterstützungstruppen zuweisen.

Ziffer 8. Wer den in der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes befindlichen Angestellten eines Bahnbetriebes (Eisenbahn, Straßenbahn) sowie der Post durch Gewalt oder Drohung irgendwelcher Art Widerstand leistet oder einen solchen Angestellten während der Dienstaussübung tätlich angreift oder es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird bestraft.

Ziffer 10. Das unbefugte Befestigen oder Unkenntlichmachen der durch Aushang oder Aufschlag zur Kenntnis der Bevölkerung gebrachten Befehle und Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden ist unterlag.

Zu widerhandlungen gegen die obengenannten Gebote oder Verbote werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

Der Versuch ist strafbar.

Waisenhaus-Buchdruckerei, Braunschweig.

